

Reglement über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ergotherapie an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 23. November 2023

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 Bst. h i.V.m. Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung und Zulassungsbeschränkung zum Bachelor-Studiengang Ergotherapie an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule).

Art. 2 Zulassungsbeschränkung

¹ Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Ergotherapie ist beschränkt.

² Der Hochschulrat beschliesst die Anzahl der Studienplätze vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trägerkonferenz.

Art. 3 Bewerbungsunterlagen

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht einreichen. Die Vorgaben werden auf der Homepage der Hochschule publiziert.

Art. 4 Gebühren

¹ Es gilt die Gebührenordnung der Hochschule. Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 5 Nachteilsausgleich

¹ Der Nachteilsausgleich für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit richten sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigung und der Weisung Nachteilsausgleich der Hochschule.

¹ sGS 218.21

II. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Art. 6 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität Gesundheit/Soziales in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitswesen oder in einem anderen Bereich;
- b) eine Fachmaturität Gesundheit;
- c) eine Fachmaturität Gesundheit/Naturwissenschaften;
- d) eine gymnasiale Maturität und Absolvierung einer mindestens 12-monatigen Arbeitswelterfahrung, wovon mind. 4 Monate im Gesundheitswesen absolviert wurden;
- e) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich als Gesundheit und Absolvierung einer mindestens 8-monatigen Arbeitswelterfahrung, wovon mind. 4 Monate im Gesundheitswesen absolviert wurden;
- f) eine Fachmaturität aus einem anderen Bereich als Gesundheit und Absolvierung einer mindestens 12-monatigen Arbeitswelterfahrung, wovon mind. 4 Monate im Gesundheitswesen absolviert wurden;
- g) ein Abschluss einer höheren Fachschule oder eines SRK-Diploms im Bereich Gesundheit und Absolvierung einer 2-monatigen Arbeitswelterfahrung im Gesundheitswesen;
- h) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem anderen Bereich als Gesundheit und Absolvierung einer 12-monatigen Arbeitswelterfahrung, wovon mind. 4 Monate im Gesundheitswesen absolviert wurden.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und sie ein Jahr Arbeitswelterfahrung im Gesundheitswesen haben oder das Zusatzmodul Arbeitswelterfahrung absolviert haben, welches einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung im Gesundheitswesen entspricht.

Art. 7 Ausschluss an einer anderen schweizerischen Hochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Hochschule endgültig vom Studium ausgeschlossen worden ist, wird an der Hochschule nicht im gleichen Studiengang gemäss offizieller Klassifizierung der Studiengänge des Bundesamtes für Statistik (BfS) zum Studium zugelassen.²

Art. 8 Zusatzmodul

¹ Soweit nach Art. 6 dieses Erlasses ein Zusatzmodul nachzuweisen ist, hat diese kumulativ die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) sie wurde im Gesundheitswesen absolviert,
- b) sie weist eine Dauer von 2 bzw. 4 Monaten auf, wenn das Arbeitspensum 100% betragen hat, und bei einem Teilzeitpensum eine entsprechend längere Dauer.

² Die Arbeitswelterfahrung muss in den letzten fünf Jahren vor Anmeldung zur Eignungsabklärung absolviert worden sein.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/nomenklaturen/fkatfh.assetdetail.12247782.html>

Art. 9 Sprachkenntnisse

¹ Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen den Nachweis über Deutsch Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1³.

III. Eignungsabklärung

Art. 10 Zulassung

¹ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:

- a) sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat;
- b) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

² Über die Zulassung zur Eignungsabklärung entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Gesundheit. Diese Kompetenz kann an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter delegiert werden.

Art. 11 Inhalt

¹ Die Eignungsabklärung besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) Evaluation des Motivationsschreibens;
- b) einem berufsspezifischen Test mittels Bewertung der Antworten zu typischen arbeits- oder studienrelevanten Situationen auf Angemessenheit.

² Das Motivationsschreiben wird nach Interesse an fachlichen Zusammenhängen im Kontext der Ergotherapie und dem Informationsstand bezüglich der Inhalte des Studienganges beurteilt.

³ Bei dem berufsspezifischen Test werden die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen und die Fähigkeiten zu planen und zu gestalten beurteilt.

IV. Zuteilung der Studienplätze

Art. 12 Reihenfolge der Zuteilung

¹ Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.

² Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Gesundheit entscheidet über die Zuteilung der Studienplätze. Diese Kompetenz kann an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter delegiert werden.

Art. 13 Gültigkeitsdauer

¹ Ein zugeteilter Studienplatz berechtigt nur zum Studienstart im Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung durchgeführt wurde.

³ Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit zugeteiltem Studienplatz müssen sich innert der mit dem Zuteilungsentscheid angesetzten Frist zum Studium anmelden.

³ Bleibt die Anmeldung aus, so verfällt der Anspruch auf den zugeteilten Studienplatz. Der freigebliebene Studienplatz wird an die Studienbewerberinnen oder den Studienbewerber mit bestandener Eignungsabklärung und mit der nächsthöchsten Gesamtpunktzahl ohne Studienplatz zugeteilt. Art. 12 ff. dieses Erlasses kommen sachgemäss zur Anwendung.

Art. 14 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wurde, kann die Eignungsabklärung einmal wiederholen.

V. Rechtspflege

Art. 15 Anwendbares Recht

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Studien- und Prüfungsreglement der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 29. April 2021 (Stand 1. Dezember 2022) und Art. 47 ff. sowie Art. 63 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019⁴.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Trägerkonferenz ab 8. Dezember 2023 angewendet.

⁴ sGS 218.21